

1177/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Khol, Schwarzenberger, Dr. Feurstein Ingrid Tichy - Schreder,
Dr. Stummvoll
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1997 und die
Bundesabgabenordnung geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1997 und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. Nr. 130/1997, BGBl. Nr.
79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999 und BGBl. I Nr. xxx/1999 und der Kundmachung
BGBl. I Nr.164/1998 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„(22a) Wird der Ertrag einer Abgabe gemäß § 14 und § 15 durch ein Urteil des
Europäischen Gerichtshofes vermindert, so hat der Bund die betroffenen
Gebietskörperschaften schadlos zu halten. Der Bund leistet Zuschüsse in der
betraglichen Höhe, daß das Aufkommen des Jahres 1998 erreicht wird. Diese
Zuschüsse sind jeweils bis zum 31 März des Folgejahres zu leisten.“

2. Nach dem § 23 Abs. 3g wird folgender Abs. 3h eingefügt:

„(3h) § 22a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit
1. August 1999 in Kraft.“

Artikel II

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr.194/1961, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx11999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 210 wird folgender § 210a eingefügt:

„§ 210a. Wenn durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes eine Abgabe als rechtswidrig festgestellt wird, so hat die Abgabenbehörde, die eine rechtswidrig erlassene Abgabenvorschreibung aufhebt oder abändert, auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zu erstatten ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde.“

2. Nach dem § 323 Abs.6 wird folgender Abs.7 angefügt:

„(7) § 210a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1.August 1999 in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen.